

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken/Straßenbauamt Spittal/Drau: ein/e Mechaniker/in für den Bauhof Spittal/Drau

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Stadt Villach: Stadtgarten und Friedhöfe – Gartenfacharbeiter/in

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Gemeinde Gallizien

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Arnoldstein (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde Wolfsberg, in der Marktgemeinde Maria Saal, in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, in der Gemeinde Glanegg

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Hundehaltungsvorschriften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Hundehaltungsvorschriften

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Sanierung Wohnanlage 9842 Mörtschach Nr. 77 und 80;

Thermische Sanierung Wohnanlage 9833 Rangiersdorf, Lainach 115,116;

Thermische Sanierung Wohnanlage 9150 Bleiburg, Loibacherstraße 10

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 - Straßen und Brücken / Straßenbauamt Spittal/Drau

Ein/e Mechaniker/in für den Bauhof Spittal/Drau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Kfz-Mechaniker/in oder als Kfz-Spengler/in; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossene Lehre als LKW-Mechaniker/in; Führerschein der Klasse C und E zu C.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 18. November 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ordinationsassistent

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Logistik

Bautechnik - Hochbau

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Biomedizinische/r Analytiker/in (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinisch Geriatriische Abteilung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin - Medizinisch Geriatriische Abteilung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Stadtgarten und Friedhöfe – Gartenfacharbeiter/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.255,39.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 23. Oktober 2019

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 24. Oktober 2019
82. Verordnung: Bezirkssprengelverordnung

Ausgegeben am 28. Oktober 2019
83. Verordnung: Kärntner Heizzuschussverordnung 2019;
Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-56-1/42-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

20/C4/2017 a) eine Teilfläche von 2.345 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 490, KG Ehrenthal, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer (§ 5 K-GplG 1995) und

b) eine Teilfläche von 2.570 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 490, KG Ehrenthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-56-1/49-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/D4/2019 eine Teilfläche von 10 m² aus den als Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 149/1 und 777/117, KG Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Gallizien**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-34-1/14-2019, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 11. Juli 2019 und vom 18. Dezember 2018, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von ca. 6.975 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. .46, 796, 320/1 und 323/2, alle KG Enzelsdorf, in Grünland-Veranstaltungsstätte (§ 5 K-GplG 1995),

1b/2017 eine Teilfläche von ca. 2.175 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 323/4 und 324/1, je KG Enzelsdorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche von ca. 1.580 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 796, KG Enzelsdorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Arnoldstein
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat mit Beschluss vom 10. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

4a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 673, KG Hart, im Ausmaß von 590 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 673, KG Hart, im Ausmaß von 210 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 19. September 2019 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 149/6(Teil), KG Ritzing, im Ausmaß von 2.074 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 17. September 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A01 auf dem Grundstück Nr. 517/3, KG Karnburg, im Ausmaß von ca. 647 m², einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A03 auf dem Grundstück Nr. 66/2, KG Möderndorf, im Ausmaß von ca. 424 m², einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A02a auf den Grundstücken Nr. 632/3 und 632/4, alle KG Kading, im Ausmaß von ca. 1.358 m² und einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A02b auf dem Grundstück Nr. 1321/7, KG Maria Saal, im Ausmaß von ca. 284 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hat mit Beschluss vom 5. September 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 274/150, KG Mauthen, im Ausmaß von ca. 2.000 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Glanegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Glanegg hat mit Beschluss vom 24. September 2019 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem

Grundstück Nr. 594/1, KG Tauchendorf, im Ausmaß von 1.400 m² sowie Grundstück Nr. 594/6, KG Tauchendorf, im Ausmaß von 1.000 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-73-3/10-2019 die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. September 2019, Zl. 0313/2/2019/Fläwi-2, mit welcher die Verordnung vom 29. Juni 2011, Zl. 0313/1/2011/Fläwi, insofern geändert wird, als

die Grundstücke Nr. 154/10, 155/3, 155/4 u. 155/5, alle KG St. Michael am Zollfeld, im Gesamtausmaß von 3.472 m² als Aufschließungsgebiete freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft 9300 St. Veit/Glan vom 21. Oktober 2019, mit welcher Hundehaltungsvorschriften 2019 / 2020 erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St. Veit/Glan verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2019 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

St. Veit/Glan, am 21. Oktober 2019

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 3. Oktober 2019, mit welcher Hundehaltungsvorschriften erlassen werden.

Artikel I

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 K-JG, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 wird, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters, für den Verwaltungsbezirk Feldkirchen verordnet:

§ 1

In der Zeit vom 1. November bis 15. Juni eines jeden Jahres werden bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwalten.

§ 2

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- Lawinensuch- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet oder ausgebildet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung oder Ausbildung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – als Verwaltungsübertretung gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 K-JG, LGBl.Nr. 21/2000 i.d.g.F., mit Geldstrafen bis zu € 1.450,00 bestraft.

Artikel II

Gem. § 13 Kärntner Kundmachungsgesetz tritt diese Verordnung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Feldkirchen, am 3. Oktober 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. S t ü c k l e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Sanierung der Wohnanlage in 9842 Mörttschach Nr. 77 und 80.

EZ 318, Parz.Nr. 5/1, KG 73506 Mörttschach

2 Wohnhäuser mit 12 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9842 Mörttschach

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020 – Sommer 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten (Parplatzerverweiterung); Kunststoffenster inkl. Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 21. November 2019, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9833 Rangersdorf, Lainach 115, 116.

Parz.Nr. 993/1, KG 73504 Lainach
2 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9833 Rangersdorf

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungsinstallationen (Umstellung auf Pelletsheizung); Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 21. November 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9150 Bleiburg, Loibacherstraße 10.

EZ 226, Parz.Nr. 524/4, KG 76003 Bleiburg
1 Wohnhaus mit 9 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9150 Bleiburg

Erfüllungszeitraum: Winter 2019/2020 - Winter 2020/2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs-umstellung auf Fernwärme; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 21. November 2019, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.